

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

26. Sitzung (13.05.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Sechß und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren Staatsräthe v. Gulat und v. Böckh, und  
der Herr Geh. Ref. Febr. v. Rüd t.

---

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wonach dieselbe das außerordentliche Budget angenommen hat.

Beilage Ziffer 105

und Unterbeilage zu Ziffer 105 (beide ungedruckt).

Der Oberhofmarschall Febr. v. Ganling erstattete hierauf Namens der Budgetcommission Bericht über das nachträgliche Budget.

Beilage Ziffer 106.

Mit Zustimmung der Regierungskommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form eröffnet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Die Positionen 1 bis 7 bedürften keiner Erörterung, sie enthielten nur das Resultat der bisherigen ständischen

Beschlüsse, die Steuerverminderung abgerechnet. Sie wünschten daher nur Erläuterung darüber, welche Beschaffenheit es mit den als Zuschüsse zu den Regiecaffen der Kirchensectionen und für die Lehranstalten aufgeführten Ausgaben habe?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd: Durch die Vermehrung des Staatszuschusses für den Aufwand der beiden Sectionen, so wie für die beiden Landesuniversitäten, werde eine Erleichterung der kirchlichen Fonds, welche zu dem erstern beitragen, auch die beiden Positionen für die Universitäten bisher getragen, beabsichtigt, indem für diese Fonds eine, wenigstens vorübergehende Berücksichtigung nothwendig sei, wenn man auch deren Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen hier ganz unerörtert lasse.

Die Beitragspflicht der katholischen und evangelischen Fonds unterliege keinem Zweifel. Durch den Minderertrag der Güter hätten sich die Einnahmen derselben bedeutend vermindert, und es sei eine Hülfe zur Bestreitung entfernterer Zwecke aus Rücksichten auf die Erhaltung ihres nächsten Zwecks unvermeidlich.

Was den zweiten Punkt, die Universitäten, betreffe, so sei der Beitrag von den reformirten Fonds der Pfalz von jeher geleistet worden, und zwar als Aufwand für die theologische Facultät in Heidelberg.

Eben so verhalte es sich mit dem Beitrage zur Universität Freiburg, wo die katholisch-theologische Facultät für das ganze Land erweitert worden sei. Auch hier treten die nämlichen Verhältnisse ein; die Uebernahme dieser Beiträge an die Staatscasse sei dadurch veranlaßt worden, daß der nähere Zweck dieser Fonds durch die bisherige Beitragspflicht zu sehr verloren habe, und da die Universitäten eine allgemeine Landesanstalt seien, so habe die

Regierung jene Hülfe in der vorgeschlagenen Weise gewähren zu müssen geglaubt.

Bei dem großen Bedürfnis der reformirten Fonds, welche ein laufendes bedeutendes Deficit hätten, habe man sogar Capitalien aufnehmen müssen, um die Lasten zu bestreiten.

Geh. Hofrath Ecker: Hinsichtlich der 5000 fl., welche die Universität Freiburg, seit die katholisch-theologische Facultät Heidelbergs nach Freiburg übersezt worden, aus verschiedenen Stiftungsfonds der Kirche erhalten habe, sei die Regierung schon mehrmals gebeten worden, diese Summe auf die Staatscasse zu übernehmen, theils weil der Einzug mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, theils weil die Stiftungen Protestationen gegen die Bezahlung eingelegt hätten, so daß noch jetzt einige mit der Zahlung im Rückstand geblieben seien, ja den Rechtsweg ergriffen hätten, namentlich habe die Universität von einer Stiftung in Philippsburg noch keinen Kreuzer erhalten können. Uebrigens verstehe sich die Nothwendigkeit dieser Ausgabe aus der Staatscasse, wenn die Stiftungen sie nicht mehr bezahlten, von selbst, und man könne es nur mit Dank erkennen, daß die Regierung sie auf die Staatscasse übernommen habe.

Graf v. Enzenberg: Hinsichtlich der katholischen Fonds erlaube er sich die Frage an die Regierungskommission: ob dafür Sorge getragen werde, daß dieselben nicht vermindert, sondern erhalten werden, denn es wäre gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit, wenn diese Fonds zu Grunde giengen.

Neg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Müdt: Das Fallen der Getreidepreise und die Besoldungs-, Pensions-, Bau- und andere Lasten, welche sich zum Theil wieder mindern würden, hätten die vorbemerkten ungünstigen Verhältnisse

herbeigeführt. An dem Stockvermögen sei nichts verloren gegangen, und die aufgenommenen Capitalien würden successive abgetragen.

Graf v. Enzenberg beruhigt sich bei dieser Erläuterung.

Der Art. 1 des Gesetzworschlags wurde hierauf einstimmig angenommen.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Das Hauptmoment bei diesem Etat sei die Heruntersetzung der directen Steuer um einen halben Kreuzer, die wir der hohen Regierung verdanken; die andern Positionen seien nothwendige Folgen der ständischen Beschlüsse.

Die Regierungscommission habe bemerkt: wer den Zweck wolle, müsse auch die Mittel wollen; Sie möchten hinzufügen, er müsse sie nicht nur wollen, sondern auch geben, sonst werde der Zweck nicht erreicht.

Die Positionen 1 bis 6 wurden angenommen.

Zu

Position 7

bemerkt das hohe Präsidium, das Höchstdenselben diese Verhältnisse aus der Pfalz selbst bekannt, und sehr zu wünschen sei, daß die Regieeffassen erleichtert würden, indem die Schullehrer oft  $\frac{3}{4}$  Jahr lang auf ihren Gehalt warten müßten; man sei der Regierung Dank schuldig, daß sie hierin geholfen habe.

Zu den

Positionen 8 und 9

wurde nichts bemerkt.

Position 10.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthheim: In dem Main- und Tauberkreise werde diese Nach-

richt großes Vergnügen verbreiten, weil dort die Stiftungen sehr beschwert gewesen seien.

Position 11.

Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts betreffend.

Geh. Hofrath Ecker: Dieses so gemeinnützig, auf die Bildung der Künstler und Gewerbsleute so mächtig einwirkende Institut sei selbst mit 8000 fl. noch sehr beschränkt, und in andern Staaten würden zu diesem Zweck viel bedeutendere Summen verwendet.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Das Institut sei mit 4000 fl. gegründet worden, es habe zu schönen Hoffnungen Anlaß gegeben, so daß eine Dotationserhöhung dasselbe in den Stand setzen werde, seine höhern Zwecke mit Erfolg zum allgemeinen Besten zu erreichen.

Indeß sei bisher schon für dieses Institut durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, besonders gesorgt worden. Unbeschadet der Dotationssumme seien die ersten Einrichtungskosten und Bedürfnisse aus dem Extraordinarium bewilligt, ein Naturalien cabinet angeschafft, und das physicalische Cabinet zum Gebrauch eingeräumt worden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Auch die Modellkammer sei demselben überlassen worden.

Die Kammer genehmigte einstimmig den Art. 2 mit den einzelnen Positionen.

Art. 3.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ueber diesen Artikel habe die Commission sich zu verbreiten nicht für nothwendig erachtet; er sei bedingt durch die Annahme des Gesetzworschlags wegen Verwandlung des Bezugs der

Bürgerannahmestagen in eine jährliche Rente, und in dem Vortrage der Regierungscommission aus einander gesetzt.

Der Art. 3 wurde hierauf, so wie das ganze nachträgliche Budget auf gehaltene Umfrage einstimmig angenommen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert erstattete hierauf der Kreisdirector Fröblich Namens der Budget-commission Bericht über das außerordentliche Budget.

Beilage Ziffer 107.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form eröffnet.

Reg Comm. Staatsrath v. Böckh: An dem außerordentlichen Budget habe das Finanzministerium dadurch Antheil, daß es, seiner Pflicht gemäß, jeden weitem Zuschuß über die Budgetsumme verweigert habe.

Wären außerordentliche Credite eröffnet worden, so würde die Rechnung die Summe enthalten, welche jetzt der Kammer vorgelegt werde.

Kreisdirector Fröblich: Es dürfte angemessen seyn, in die einzelnen Titel einzugehen; bei allen walte kein Anstand ob, nur über Nr. 3 „Arreragen“ hätte ein solcher erhoben werden können, allein da die Amortisationscasse gedeckt sei, so finde die Ueberweisung kein Bedenken.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Was bei der allerdings auffallenden Erscheinung dieses außerordentlichen Budgets eine Bemerkung verdiene, sei der Umstand, daß durch die bloße Nachweisung der Nothwendigkeit der Ausgaben noch nicht Alles gerechtfertigt und beleuchtet sei, sondern noch die Frage übrig bleibe, wie es komme, daß, nachdem das Hauptbudget schon aufgestellt gewesen, noch ein so großes Deficit zum Vorschein habe kommen können, welches bei demselben ganz außer Acht gelassen zu seyn scheine.

Es würden daher, ungeachtet der Ueberzeugung, daß

die Genehmigung am Ende unvermeidlich sei, doch gewiß dabei mehr Schwierigkeiten und Anstände erhoben werden, wenn nicht überall die moralische Ueberzeugung vorausgesetzt werden müßte, daß eine solche Erscheinung nicht alle drei Jahre sich wiederholen könne. Es sei ein Glück, daß man im Stande sei, für diesmal Rath zu schaffen, aber evident, daß es in Zukunft unmöglich wäre, ein zweites mal wieder eben solche außerordentliche Deckungsmittel ausfindig zu machen, und er hoffe, daß diese Ueberzeugung bei allen Zweigen der Regierung selbst Eingang und Beherzigung finden werde. Ferner, wenn man nicht blos von der Nothwendigkeit spreche, zu zahlen, sondern auch von der Rechtfertigung der Maßregeln, welche diese Nothwendigkeit herbeigeführt hätten, so gebe es immer zwei Seiten. Bei manchen Positionen, z. B. dem Schönberger Straßenbau, dem Gebäude der Wasser- und Straßenbandirection und vielen andern, habe man sich darauf beschränkt, den Aufwandsgegenstand an sich als nothwendig anzugeben, ohne sich auf die vielseitig erhobenen Zweifel einzulassen, ob nicht in der Ausführung überflüssige Verschwendung eingetreten sei, und obgleich es mit dem, was geschehen sei, nicht so genau genommen werden könne, so sei doch hier die Bemerkung an ihrem Platz, daß der Etat mancher Staatsanstalten vielleicht mit übertriebener Sparsamkeit aufgestellt worden, dagegen in der Ausführung ein rücksichtsloser Luxus eingetreten zu seyn scheine.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Der Commissionsbericht habe im Allgemeinen den Gesichtspunkt angegeben, nach welchem die Ausgaben des Ministeriums, auf dessen Etat sie kommen, zu betrachten seien; es seien Verwendungen für das Land und zum Vortheil des Landes. Wenn man die einzelnen Ausgabepositionen vergleiche, so werde übrigens die Größe der im außerordentlichen



Budget verlangten Summe bedeutend schwinden. Hierunter sei die Ausgabe für Zucht-, Corrections- und Zrenhäuser begriffen, welche ein Compensationsposten genannt werden könne; sie stehe nur deshalb hier, um die eben so nützliche als nothwendige Uebergabe des Activvermögens, zugleich mit Beseitigung der Schulden in ihrem wahren Umfange zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Nach Vergleichung des Activvermögens, einschließlich eines noch vorhandenen Betriebsfonds von 31,000 fl., sei die eigentliche Staatsausgabe nur 2,000 fl. Die Summe sei also nur der Form nach groß.

Die Ausgaben unter Lit. b. seien vorgeschlagene Verwendungen. Unter dem Aufwand für die Bezirksjustiz und Polizei seien an Kauffchilligs-Passiv-Zielern und Vorschüssen, welche in den Jahren 1828—1831 erst fällig werden, ungefähr 56,000 fl. aufgeführt.

Nachdem im Jahr 1825 die Amtscassen einen eigenen Baueetat erhalten hätten, so seien darauf alle die vielen und dringenden Ansprüche wegen Erbauung und Verbesserung von Amtshäusern, Gefängnissen zc. gewiesen worden. Man habe nun, was möglich, gethan; die Zieler und Vorschüsse könnten zwar aus der ordentlichen Bewilligung für 1828—30 neben dem gewöhnlichen Bauunterhalt wohl bestritten werden, damit bliebe aber für Neubauten nichts übrig, und es handle sich also im Grunde nur davon, ob man den laufenden Etat für diesen Zweck erleichtern wolle.

In manchen Bezirken fehle es an eigenen Amtshäusern und guten Gefängnissen. Im ganzen Main- und Tauber-Kreis sei kein landesherrliches Amtshaus und kein Gefängniß, ja in einem Amte müßten die Beamten in ihren Wohnungen die Amtshandlungen vornehmen, und nur die Registratur und Schreibstube habe untergebracht werden

können, so daß der Amtsangehörige an drei Orten um seine Angelegenheit Nachfrage halten müsse.

In einem benachbarten Amt des Neckarkreises, nämlich zu Eberbach sei, wie es dem Durchlauchtigsten Präsidenten dieser Kammer selbst bekannt seyn werde, das Amt in einer nicht minder lästigen Lage, da der Beamte in einer Schmiede wohne, und der Raum der Amtskanzlei äußerst enge sei.

Der zweite Titel berühre eine alte Schuld, welche bei der Universität Heidelberg für das Local der ältern Bibliothek gemacht worden.

Dieser Posten sei seit 1822 verzinslich. Er sei 6 Jahre hindurch bei der Universität fortgeführt und nur dadurch entdeckt worden, daß man bei Aufstellung der Budgets dem Zustande der einzelnen Verwaltungsbranchen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe.

Was die Forderungen des Titels „Wasser- und Straßenbau“ betreffe, so sei der Vorwurf gemacht worden, daß die Straße von Schönberg zu kostbar gebaut worden sei; er dürfe aber bemerken, daß der Straßenzug auf ungünstigem Terrain habe geführt werden müssen, da solcher über einen Berg gehe, wodurch ein großer Arbeitsaufwand nothwendig geworden sei.

Was den Ringdurchschnitt betreffe, so sei für den innern Flußbau bisher wenig geschehen, und die 34,000 fl. seien nachträglicher Ersatz für die Bewohner an innern Flüssen, welche bedeutende Beiträge geleistet hätten.

Hinsichtlich des Gebäudes für die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues sei zu bemerken, daß der Kaufschilling 40,000 fl., der Bauaufwand aber 41,000 fl. betrage. Der Bauaufwand sei nach den Ueberschlägen berechnet und festgestellt worden. Der Bauplatz habe deshalb viel gekostet, weil drei Gebäude mit erkauf't hätten werden

müß  
feien  
loren  
hand  
In  
Nate  
tigen  
W  
auße  
jelne  
auße  
W  
thäti  
von  
dadu  
W  
entb  
läute  
D  
auch  
um  
dung  
D  
Fab  
Anfe  
bestr  
D  
länd  
fond  
staat  
D  
scho  
mit  
18

müssen, um Raum für das Local zu finden; zwei derselben seien noch vorhanden und disponibel; es sei nichts verloren oder zu viel ausgegeben, sondern der Werth vorhanden.

Im Allgemeinen müsse er bemerken, daß jeder Landtag Materialien zum außerordentlichen Budget für den künftigen Landtag vorbereite.

Während gestern in der zweiten Kammer die Rede vom außerordentlichen Budget gewesen, seien schon wieder einzelne Wünsche ausgesprochen worden, welche nur in einem außerordentlichen Budget befriedigt werden könnten.

Verwendungen dieser Art seien immer nützlich und wohlthätig; sie flössen zum Theil in die Hände derjenigen zurück, von welchen die Beiträge geleistet würden, und vermehrten dadurch den Nahrungsstand der Unterthanen.

Was die Ausgaben für die Lehranstalten betreffe, so enthalte der Commissionsbericht desfalls die nöthigen Erklärungen.

Da die Professoren, welche sich einigen Ruf erworben, auch von andern Universitäten gesucht würden, so bleibe, um sie zu behalten, kein anderes Mittel übrig, als Besoldungserhöhung.

Die Ausgabe für die Rheinrectification sei schon vor drei Jahren bewilligt worden; damals habe man dazu eines Ansehens bedurft, jetzt werde sie aus laufenden Mitteln bestritten.

Die Straße von Hünningen nach Markt sei für den inländischen Handel höchst vortheilhaft und nothwendig, besonders hinsichtlich der Verhältnisse mit den Nachbarstaaten.

Die Einwohner des Main- und Tauberkreises hätten schon längst gewünscht, nicht so häufig seine Communication mit dem übrigen Lande, von welchem derselbe durch den

Neckar getrennt sei, unterbrochen zu sehen, sondern durch eine Brücke mit demselben in Verbindung zu kommen. Sie sei nothwendig, weil durch die Hemmung des Handels mit dem Auslande die Bewohner des Main- und Tauberkreises den Absatz ihrer Producte an Früchten, Hanf, Flachs, Wein und Holz im Inlande suchen müßten.

Das hohe Präsidium bemerkt, wie wünschenswerth und wie dringend das Bedürfnis sei, daß bald in dem Main- und Tauber-, so wie in dem Neckarkreise Amtshäuser gebaut würden, indem man wohl denken könne, was dabei heraus komme, wenn die Justiz in einer Schmiede administriert werde.

Graf v. Enzenberg: Es sei außer Zweifel, daß die vielen einzelnen Desiderien, wenn man sie zusammen addire, Stoff zu einem außerordentlichen Budget geben; es schein ihm aber, daß, wenn die Regierung glaube, sie berücksichtigen zu können, sie dieselben in das ordentliche Budget aufnehmen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie glaubten zu demselben Zweck, welchen der Redner vor Ihnen berührt habe, eine Bemerkung machen zu müssen.

Niemand werde verkennen, daß die Regierung dieses außerordentliche Budget nicht vorgelegt haben würde, wenn die Vergangenheit sie nicht dazu gezwungen hätte. Sie hofften übrigens, daß die Kammer künftig ein außerordentliches Budget, wenigstens in dem Umfange wie das gegenwärtige, nicht mehr zu beratben Veranlassung haben werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krauthheim: In Gerlachsheim sei ein Amtshaus von der Gemeinde erbaut, wogegen derselben ein Gebäude, das früher zu militärischen Zwecken bestimmt gewesen, überlassen worden sei.

Noch sei keine Bestimmung über die Erlaubniß zur Veräußerung des letzteren Gebäudes, und dadurch zur Schadloshaltung der Gemeinde für ihr abgegebenes Eigenthum erfolgt. Sie möchten fragen, wohin sich die Gemeinde deshalb zu wenden habe?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Müdt: Dieser Gegenstand sei erledigt. Die Gemeinde habe sich nicht zur rechten Zeit gemeldet, und nachdem ihre Vorstellung vor etwa 3 Monaten eingekommen, sei verfügt worden, daß die Gemeinde von dem ihr eigenthümlichen Gebäude den Hauszins zu beziehen, dagegen die dem Eigenthümer aufstiegender Baureparationen zu bestreiten habe.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Das Ministerium des Innern habe bei der Bezirksjustiz und Polizei Verbindungen machen müssen, welche aus dem laufenden Etat nicht hätten bestritten werden können; es habe Gebäude angekauft, und den Weg gewählt, Termine zu bedingen, um den Kaufschilling nach und nach zu berichtigen. Bei Aufstellung des Budgets für die künftige Periode seien diese Zieler in das ordentliche Budget aufgenommen und der Etat um so viel höher gestellt worden. Er habe sogleich die Bemerkung gemacht, daß keine Passiven auf den Amtscassen haften, daß der Etat nicht erhöht, sondern nur der Betrag, den der laufende Dienst nothwendig mache, angelegt werden solle, und daß die einmal vorhandenen Passiven durch außerordentliche Mittel zu decken seien; daher erschienen hier unter dem Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei Ausgaben, welche nicht erscheinen würden, wenn man den Bauaufwand in dem ordentlichen Budget erhöht hätte. Es sei zweckmäßig, die laufenden Einnahmen und Ausgaben von solchen außerordentlichen getrennt zu halten, übrigens allerdings zu hoffen, daß künftig das außerordentliche Budget nicht mehr am Ende des Landtags, son-

dem zugleich mit dem ordentlichen Budget den Ständen werde vorgelegt werden.

Was den zweiten Posten für Lehranstalten betreffe, so könne man nicht annehmen, daß die Summe von 5000 fl. für die Universität Heidelberg eine Staatsschuld sei, obgleich diese ganz neue Bewilligung durch Ausgaben der Vergangenheit motivirt worden.

Die Nothwendigkeit, in dem laufenden Etat bei einer gewissen Summe stehen zu bleiben, sei der Grund des außerordentlichen Budgets.

Daß bei jedem Budget außerordentliche Ausgaben vorkommen können, sei nicht zu bezweifeln, allein es sei, wie gesagt, zu hoffen, daß man im Anfange des nächsten Landtags schon Kenntniß davon haben, und den Ständen die desfallige Vorlage machen könne.

Was den Wasser- und Straßenbau betreffe, so sei das Ministerium des Innern erst zu Anfang des Monats Mai im Stande gewesen, die Vorlage von der technischen Behörde zu erhalten, und die Vorschläge wegen der Strafe von Hünningen nach Märkt seien noch viel später eingekommen. Dieß werde die Aufnahme dieser Position in das außerordentliche Budget und zugleich dessen verspätete Vorlage rechtfertigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Bezug auf die Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Böckh, daß es auch künftig an Anlaß zu einem außerordentlichen Budget nicht fehlen werde, beruhige Sie dessen Anerkenntniß, daß von den Passiven ähnliche, wie die unter Lit. B. aufgeführten nicht ferner vorkommen werden.

Geh. Hofrath Ecker: Da in dem außerordentlichen Budget eine Summe zur Tilgung einer Schuld der Universität Heidelberg enthalten sei, welche erst seit 1821 bestehe, so hätte eine fast 30 Jahre alte Schuld der Uni-

versität Freiburg, die, weil kein rechtlicher Schuldtitel vorliege, nie von dieser anerkannt worden sei, auch einige Beherzigung verdient. Er habe gehofft, und diese seine Hoffnung auf dem vorigen Landtage ausgesprochen, daß diese Schuld auf dem Rechtswege der Universität Freiburg erlassen werden würde. Durch ein Urtheil des Hofgerichts zu Freiburg sei sie wirklich entbunden worden, allein der Fiscus habe appellirt. Ein Senat des Oberhofgerichts habe die Ansicht gehabt, die Universität müsse Zahlung leisten, weil sie das Geld angenommen habe; allein sie habe es bloß als eine Unterstützung angenommen, welche später für ein Darlehen, ohne sie zu fragen, erklärt worden sei. Die Universität habe nun wieder von dem ersten Senat an das Plenum des Oberhofgerichts appellirt. Ob sie in dieser dritten Instanz obsiegen oder unterliegen werde, siehe bei so verschiedenen Ansichten, was Rechts, dahin. Aber bitten könne die Universität doch, daß diese Schuld ihr auf eine oder die andere Art nachgesehen werden möchte; worauf auch schon in frühern Zeiten beide Kammern angetragen hätten.

Nur die Neußerung, daß keine Passiven in das künftige Budget aufgenommen werden würden, hätte ihn zum sprechen bestimmt.

Mit den 6000 fl., welche die österreichischen Stände mit Einwilligung der Regierung unserer Albertina als Unterstützung gewährt hätten, schleppe sie sich nun als mit einer Schuld, die sie nie anerkannt, seit 1795 fort. Wenigstens möchte derselbe Wunsch wiederholt in unser Protocoll niedergelegt werden, wie es auf dem vorigen Landtage geschehen sei.

Die jetzt bewilligte gnädige Unterstützung des Staats würde der Universität, die, wie jeder Güterbesitzer, einen großen Theil ihrer Einkünfte, aus jetzt fast werthlosen,

faum anbringlichen Naturalien beziehe, verkümmert werden, wenn man mit der einen Hand wieder nähme, was die andere gegeben habe; oder auch nur die Zinsen für die 6000 fl. von der bewilligten Summe abzöge.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Zwar hätte dieser Gegenstand der Position, welche zu seiner Anregung Anlaß gegeben habe, auf die specielle Discussion verschoben werden können, da er aber einmal zur Sprache gebracht sei, so unterstütze er, was der Redner vor ihm geäußert. Im Grunde liege hier ein Widerspruch vor, denn der Staat behandle die Universität auf der einen Seite als Staatsanstalt, indem er ihr Unterstützung zur Bedeckung ihres Deficits gebe, auf der andern Seite als Schuldnerin, indem er einen Rückersatz von ihr fordere, welcher jenes Deficit vermehre.

Wenn man sich jetzt auch nicht auf nähere Erörterungen über die Nothwendigkeit oder Billigkeit einer Abstrahirung von der ganzen Forderung an die Universität einlassen wolle, so hoffe er, daß man wenigstens einstweilen die Zinsen an dem Zuschuß nicht in Abzug bringen werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Finanzministerium begehre keine Inconsequenz, wenn es Unterstützung gebe, und zugleich eine Forderung an die Universität geltend zu machen suche. Was diese betreffe, so werde sich durch oberstrichterlichen Ausspruch das Weitere zeigen. Es habe damit eine besondere Bewandniß. Diese Schuldforderung sei ein Eigenthum der Amortisationscasse, und das Finanzministerium habe die Pflicht, dieses Activum zu realisiren.

Es sei von besonderem Interesse, daß die Sache durch oberstrichterliches Urtheil entschieden werde, denn falle das Urtheil gegen das Finanzministerium aus, so entstehe die Frage, ob es nicht Ansprüche an diejenigen habe,



welche ein Activum überwiesen hätten, das nicht gieblich gemacht werden könne.

Kreisdirector Fröblich: Er mache darauf aufmerksam, die Discussion in ihrem eigentlichen Gange fest zu halten, und verweise wiederholt auf Nr. 3 „Arereragen.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe schon bei dem Budget von 1825 auf 1827 bemerkt, daß die Arereragen der Amortisationseasse nur auf den Fall und in so weit zugewiesen seien, als sie nicht auf dem Landtage eine andere Bestimmung erhielten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Amortisationseasse sei so gut fundirt, daß sie dieser Uebertragung gewiß nicht bedürfe; sie habe durch ihre Erklärung an die Gläubiger bewiesen, daß sie zu zahlen immer bereit sei, sie wünsche sogar, daß man ihr aufkündige, und werde also eines Zuschusses nicht bedürfen.

Die Einnahmspositionen im Gesamtbetrag von 785,008fl. wurden hierauf einstimmig genehmigt.

#### Lehranstalten Heidelberg.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Dies sei die Position, welche ihm Anlaß gebe, demjenigen, was vorhin über die Schuld der Universität Freiburg gesagt worden, nur noch ein Wort beizufügen.

Er beschränke nämlich seinen Wunsch in dieser Rücksicht ausdrücklich darauf, daß die Regierung, so weit es mit der Sache überhaupt vereinbarlich sei, bis zu gänzlichem Austrag der Sache nicht so sehr auf pünktliche Zinsentrichtung dringen möge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er könne dem Wunsche, das Finanzministerium möchte etwas nicht einnehmen, was es einzunehmen habe, und doch ausgeben, was ausgegeben werden solle, nur den Wunsch entgegen

sehen, daß der Regierung die Mittel dazu verschafft werden möchten.

Jenem Wunsche könne also nur entsprochen werden, wenn der Zustand der Finanzen es erlaube.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Er glaube, daß man nach drei Jahren im Stand seyn werde, nachzuweisen, daß die Möglichkeit hiezu allerdings vorhanden gewesen sei, und auch jetzt schon Niemand daran zweifle.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß die Erfüllung derartiger Wünsche von den Mitteln abhängen.

Geh. Hofrath Ecker: Wegen der Zinse von jener Schuld der Universität müsse er nachträglich bemerken, daß dieselbe bis jetzt von dieser Zinszahlung enthoben gewesen sei, und er glaube, wenn die Regierung mit der bisherigen Nachsicht verfare, bei dem seitherigen Gange des Rechtsstreits annehmen zu dürfen, daß der Zahlungsausstand für die Universität factisch noch bis zum Eintritt der nächsten Budgetperiode fort dauern werde.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß der Gegenstand eines Processus unmöglich Gegenstand der gegenwärtigen Berathung seyn könne.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Es sei nicht die Rede davon, daß die Kammer in die Erörterung eines Processus eingehen solle, allein der Staat habe der Universität einen Zuschuß zu geben, und wer etwas geben könne, könne auch eine Forderung nachlassen.

Die Position Lehranstalten und Künste wurde genehmigt.

Lit. XIV. Wasser- und Straßenbau 205,218 fl.

Diese Position wurde gutgeheißen.

Lit. XVII. Zucht- u. Irrenhäuser 158,604 fl. 20½ fr.

Reg. Comm. Geh. Ref. Febr. v. Rüdert: Es treffen

hier verschiedene Ereignisse zusammen, welche dieses etwas traurige Resultat herbeigeführt hätten.

Es habe nämlich auf diesen Anstalten schon von frühern Zeiten her eine Schuld geruht, welche vor 1825 23,000 fl. betragen.

Ferner sei aus zu großem Eifer für Ersparnisse der Voranschlag früher so nieder gemacht worden, daß offenbar damit nicht auszureichen gewesen sei.

Im Jahr 1819 habe nämlich die Bewilligung in 94,089 fl. bestanden; im folgenden Jahre sei diese Summe schon bedeutend herabgesetzt, im Jahre 1822 aber auf 58,000 fl. herabgesetzt worden.

Hierdurch habe sich ein Rückstand in der Verwaltung von selbst gebildet, welcher von Jahr zu Jahr angewachsen sei.

Es ergebe sich aus den Acten, daß gleich mit Anfang der Rechnungsjahre auf Anweisung der Zuschüsse gedrungen worden, daß häufig Vorschüsse darauf hätten gemacht werden müssen. Mit den Anstalten seien Gewerbe verbunden, die Sträflinge würden auf verschiedene Weise beschäftigt, um aus ihren Arbeiten einen Ertrag zu erhalten; hierzu sei ein Betriebsfond nothwendig gewesen, und diesen habe die Anstalt aus ihren laufenden Mitteln gebildet; derselbe betrage jetzt noch 31,000 fl. Dazu kämen die Kosten der Verlegung des Irrenhauses nach Heidelberg, der durch die Trennung desselben vom Siechenhaus entstandene Mehraufwand, und der Verpflegungsaufwand, welcher in Heidelberg höher sei, weil die Anstalt dort den Holzbezug nicht mehr habe, den sie in Pforzheim genossen, und das Holz in Heidelberg viel theurer sei.

Diese Summen zusammen bilden das vorhandene Deficit.

Staatsminister Frhr. v. Wertheim: Die Zahl der Irren sei auf 240 angewachsen, und es seien deshalb zwei

Affistenzärzte und eine bedeutende Anzahl Wärter nöthig geworden, auch hätten sich in Bezug auf das Freiburger Zuchthaus die Kosten durch das Steigen der Lebensmittel um einige tausend Gulden erhöht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er erlaube sich bei dieser Gelegenheit die Frage an die Regierungscommission, ob die in der zweiten Kammer unlängst verlangte und derselben versprochene Nachweisung über die Verwendung der Kriegskostenentschädigungsgelder zur Errichtung des Pforzheimer Arbeitshauses gegeben worden sei?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Von der Zusicherung einer solchen Vorlage, so wie daß sie bewirkt worden, sei ihm nichts bekannt.

Staatsminister Frhr. v. Berkeim: Von dem Arbeits-  
hause sei dem Ministerium nichts bekannt gewesen. Es  
kenne diese Anstalt erst seit Anfang dieses Jahrs.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er wünsche, daß  
die Regierung Mittel und Wege finden möge, den In-  
teressenten, welche bisher mit Spannung auf die Resultate  
ihrer Verzichtleistung gewartet hätten, die nöthige Auf-  
klärung zu geben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Bei den Ver-  
handlungen über die Verwendung früherer Jahre sei dieser  
Gegenstand in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen,  
und es sei dort geäußert worden, daß seiner Zeit öffent-  
liche Rechnung werde abgelegt werden, daß aber nach den  
eingetretenen Veränderungen die Stellung der Rechnungen  
nicht so schleunig bewirkt werden könne. Auf nicht abge-  
hörte Rechnungen könne keine Uebersicht gebaut werden.

Graf v. Enzenberg: Da das Geld von den Gemein-  
den hergegeben worden sei, und vom Staat zu Staats-  
zwecken verwendet werde, so sollte doch hierüber in Ein-  
nahme und Ausgabe der Stand ersichtlich seyn.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frbr. v. Rüd t: In den Staatsrechnungen könnten diese Gelder nicht erscheinen, da sie durch kein Budget bewilligt worden.

Es werde über diese Anstalt Rechnung geführt, und eine Bekanntmachung der Resultate eintreten, wie über andere derartige, z. B. die General - Wittwen - und Brandcasse, auch werde die Abhör von der Oberrechnungskammer besorgt.

Die Position für Zucht- und Irrenhäuser wurde hierauf genehmigt.

Wasser- u. Straßenbau (Rheindurchschnitt).

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie müßten die Ansicht des Berichterstatters vollkommen theilen; das Begonnene müsse vollendet werden, weil sonst die bereits verwendeten Gelder im eigentlichen Sinn des Worts in den Rhein geworfen wären.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frbr. v. Rüd t: Die geforderte Summe gründe sich auf die von der Ober- Wasser- und Straßenbaudirection vorgelegten Voranschläge, deren detaillirte Ansätze er sich zu verlesen erlaube (wurden verlesen).

Die Position Rheindurchschnitt wurde genehmigt.

Die Position Straßenbau von Hüningen nach Markt 100,000 fl. wurde angenommen.

Position: Brücke bei Dbrigheim 16,000 fl.

Staatsminister Frbr. v. Berkeim: Diese Brücke sei zweckmäßig, und für das ganze Land von Wichtigkeit; der Neckar- und der Murg- und Pfingkreis werde dabei gewinnen, weil der Handelszug von Nürnberg nach Straßburg hier durchgehe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Der Handel werde sich dadurch auf die Straße

nach Darmstadt ziehen, und künfrig diesen Weg einschlagen, folglich Nutzen für den Main- und Tauberkreis daraus hervorgehen.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Die Brücke bei Neckar-  
elz habe nicht nur Einfluss auf den Main- und Tauber-  
kreis sondern bis Heidelberg, und sei besonders für den  
Handelszug vortheilhaft.

Reg. Comm. Geh. Ref. Febr. v. Rüd: Bei diesen  
16,000 fl. habe er des Nutzens für den Main- und  
Tauberkreis gedacht, es sei übrigens allerdings ein ge-  
meinschaftliches Interesse, indem das der einzelnen Theile  
hier mit dem Allgemeinen im Einklange stehe.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er müsse noch  
bemerken, das diese Brücke gegen 24,000 fl. kosten werde.  
Es sei der Plan, den Bau als Entreprise, gegen Bezug  
des Brückengeldes unternehmen zu lassen. Die Domänen-  
administration habe auf ähnliche Weise die Brücken bei  
Kehl und Mannheim im Besiz. Es werde ohne Nachtheil  
für den Domänenetat geschehen können. Das Grundstock-  
vermögen erhalte dadurch einen Zuwachs. Aus den lau-  
fenden Revenüen könnte der Bau nicht bestritten werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Kraut-  
heim fragen, ob nicht die Fährbesizer eine Berech-  
tigung hätten, welche Entschädigungsansprüche nach sich  
ziehen könnte?

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Ihm seien die Ver-  
hältnisse genau bekannt; die Fähre von Obrigheim besize  
eine Familie als Erbbestand von Leiningen; diese müste  
allerdings entschädigt werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es werde hier auf  
die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse ankommen. Die  
Fähre müsse fortbestehen.

Obige Position wurde angenommen.

Tit. XVII. Irrenhaus Heidelberg.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:  
In dem von der Regierung vorgelegten außerordentlichen Budget sei diese Bestimmung für Heidelberg nicht enthalten, hingegen in dem Commissionsberichte.

Da es sich darum handle, ob das Heidelberger Irreninstitut verändert oder verlegt werden solle, so werde es nothwendig seyn, daß man sich ausspreche, und die Sache in die Hände der Regierung lege, wenn nur dafür gesorgt werde, daß die Summe nicht überschritten werde.

Staatsminister Frhr. v. Berckheim: Die Regierung werde dafür sorgen, daß die Irrenanstalt den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreiche, ohne die Summe zu überschreiten.

Wenn das Irrenhaus in Heidelberg bleibe, so seien die 43,000 fl. zu den nothwendigst zu treffenden Einrichtungen absolut nöthig, um den Zweck zu erfüllen.

Sollte inzwischen die Regierung die Absicht haben, die Anstalt an einen andern, der möglichsten Vollkommenheit sachdienlichern Ort zu verlegen, so würde eben so diese Summe nicht überschritten werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die mancherlei Bedenklichkeiten, welche gegen die Verlegung des Irrenhauses nach Heidelberg erhoben worden seien, bewiesen, daß es als wesentliche Verbesserung betrachtet werden müsse, daß in dem Budget die Wahl des Locals noch unentschieden gelassen werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Ansicht der Regierung gehe dahin: 43,000 fl. seien wenigstens nothwendig, wenn die Anstalt in Heidelberg bleibe, mit 43,000 fl. glaube aber die Regierung auch dann auszureichen, wenn die Anstalt an einen andern Ort verlegt werden sollte.

Diese Position wurde angenommen, und auch mit dem

ganzen Gesetz erklärte sich die Kammer auf gehaltene Umfrage für einverstanden.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türckheim den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse wegen der Zollgesetze.

Beilage Ziffer 108.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion über diesen Gegenstand in abgekürzter Form eröffnet.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Man befinde sich in der eigenen Lage, daß die Maßregeln, welche beraten werden sollen, aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden müssen, wovon nur der eine zur öffentlichen Berathung geeignet sei, so daß der eigentliche vorherrschende Gesichtspunkt des gegenwärtigen commerciellen Interesse des Landes beseitigt werden müsse, und nur der untergeordnete einer indirecten Steuer hier erörtert werden könne.

Was die Kammer gegenwärtig zur Annahme der fraglichen Tarife bestimmen werde, enthalte die in der zweiten Kammer, bei Gelegenheit der dort eingereichten Petitionen, ausführlich vorgenommene Erörterung dieses Gegenstandes. Was das System im Allgemeinen betreffe, so dürfe er voraussetzen, daß die Mitglieder der hohen Kammer sich bereits damit vertraut gemacht haben werden, und eine Durchgehung der einzelnen Zolltarife werde eben so wenig nöthig, als bei der Kürze der Zeit möglich seyn. Was darüber im Allgemeinen zu sagen sei, enthalte der Commissionsbericht der zweiten Kammer ausführlich.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Jeder Zolltarif habe eine doppelte Basis, eine finanzielle und eine staatswirthschaftliche. Die letztere werde da überwiegend seyn, wo die Regierung glaube, die Industrie und den Handel



durch Zölle leiten zu können. Bei uns sei die finanzielle überwiegend.

Wir wollen durch die Zölle eine Einnahme haben, aber unter Bedingungen oder nach einem Tarif, der die natürliche Entwicklung der Industrie nicht hemme, den Handel nicht lähme, der beiden in unserem Interesse eher förderlich als nachtheilig sei.

Die indirecten Steuern fieseln, wie die directen, am Ende auf das Product der Arbeit.

Jeder Producent müsse einen Theil seines Erzeugnisses geben, als Beitrag zu den Ausgaben des Staats.

Wenn man die Producte der Ausländer eingehen lasse, so sei es keine Unbilligkeit, davon eine Steuer zu fordern, so hoch als die, welche die Inländer von gleichen Producten bezahlen müßten. Sie sei nothwendig, wenn man nicht die ausländische Industrie gegen die inländische begünstigen wollte. Was der Ausländer an seine Regierung bezahle, darauf habe man keine Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Gesamtproduction 50,000,000 betrage, die Steuer 5,000,000, so absorbire sie ein Zehntheil der Production, und der mittlere Zoll wäre 10 Procent.

Eine weitere Rücksicht bestehe darin, daß diese Steuer keine nachtheiligen Nebenwirkungen habe; die Producte, welche man im Inland brauche, und nicht erzeugen könne, dürften nur mäßig belegt werden; auf sie würde auch der mittlere Zollsatz angewendet nachtheilig seyn, dagegen könnte von denjenigen Producten, rücksichtlich welcher eine nachtheilige ausländische Concurrenz eintrete, zwar höhere Zölle gefordert werden, aber ohne Nachtheil keine solche, welche die Contrebande zur nothwendigen Folge hätten, oder die Consumenten nöthigten, den ausländischen Producenten unmäßige Preise zu bezahlen.

Bei Aufstellung des Tarifs habe man daher auf den

Werth der Gegenstände, die eigene Production, die Größe des Verbrauchs, die Einfuhr aus dem Ausland, Concurrenz mit dem Ausland und die Ausführbarkeit der hieraus hervorgehenden Ansprüche der Staatsbürger Rücksicht genommen.

Die zweite Kammer habe in dieser Hinsicht nicht alle einzelnen Zollsätze geprüft, sie habe sich begnügt, die Grundsätze, worauf der Tarif gebaut sei, im Allgemeinen kennen zu lernen, und nur da Bemerkungen gemacht, wo sie geglaubt habe, daß bei ihrer Anwendung nicht alle erforderlichen Rücksichten eingetreten wären, und folgende Veränderungen vorgeschlagen, wozu die Regierungskommission ihre Zustimmung gegeben habe, nämlich:

1) Herabsetzung des Zolles von Buchenbrennholz von 14 auf 7 fr., von anderm Brennholz von 10 auf 5 fr., für Holzabfälle von 2 auf 1 fr. per Nothlast, für Stangen und Bauholz von 5 auf 3 fr. per Nothlast, für Wickelholz von 10 auf 5 fr. per Nothlast, für Holzkohlen von 5 auf 3 fr. per Nothlast.

Die gleichfalls vorgeschlagene Verminderung des Eingangszolles von Sägewaaren habe die Regierungskommission nicht zugeben können, weil die Sägewaaren als Fabricate in keinem Fall zu hoch belegt seien. Eine Nothlast, die mit 10 fr. angelegt sei, bestehe ungefähr in 50 Bord, und ein Bord habe den Werth von 20 fr.

2) Herabsetzung des Einfuhrzolls des Erzes von 1 fr. auf  $\frac{1}{2}$  fr.; die Regierungskommission habe sogar die Minderung auf  $\frac{1}{4}$  fr. zugegeben.

3) Bestimmung des Eingangszolls vom rohen Harz auf 5 fr. per Centner.

Es werde in einem Theil des Landes rohes Harz eingeführt, der zwar selbst dergleichen erzeuge, es werde aber in Pech verwandelt, also weiter verarbeitet, daher

der Zollsatz von 25 Procent, der für Pech, Theer u. im Tarif vorkomme, allerdings nicht anwendbar sei.

4) Erhöhung des Zolls für Seife von 1 fl. 40 fr. auf 2 fl. 30 fr.

Dieser Zollsatz stehe im richtigen Verhältniß zu dem der Talglichter, wenn man auf den Werth der Waare sehe.

Die Regierung hätte nur 1 fl. 40 fr. angesetzt, weil mehrere Fabriken des Inlandes der ausländischen Seife nicht entbehren könnten.

Der Vorschlag der zweiten Kammer sei aber nicht verworfen, weil die Einfuhr an gewöhnlicher Seife bedeutend sei, die Einfuhr der französischen Seife für einige Fabriken aber nicht von solcher Bedeutung, daß sie die eingetretene Rücksicht verdiene.

5) Erhöhung des Eingangszolls für Eisenblech auf 1 fl. 30 fr.

Nach den Grundsätzen, auf welchen der Tarif beruhe, sollte dieser Zoll noch höher seyn, die Regierung sei aber davon abgegangen, da man nur ein Blechwerk im Lande habe, welches noch nicht alle Qualitäten von Blech fabricire. Indes werde die Erhöhung von 1 fl. 30 fr. keinen nachtheiligen Einfluß haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:  
Sie wünschten Erläuterung über den Zoll von Gusseisen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Masseisen sei von 5 auf 2 fr. heruntergesetzt worden, weil man der Einfuhr nicht entbehren könne. Nur von einem Werke, nämlich von Zichenhausen, finde eine Ausfuhr auf das Baiersche Eisenwerk Hüttendobel statt.

Der Ausgangszoll sei auf 8 fr. erhöht worden, damit nicht der Transitzoll höher sei, und umgangen werde. Die Erhöhung von 8 fr. schade zwar dem Aerarium, indes

gewinne man auf der einen Seite, was man auf der andern verliere.

Staatsrath Frhr. v. Türlheim: Auf die interessanten und lichtvollen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs könne er hier nichts bemerken, als daß dieselben im Allgemeinen keineswegs im Widerspruch mit den Grundsätzen stehen, zu welchen sich die Commission bekannt habe. Uebrigens liege es auf platter Hand, daß es unmöglich sei, sich gegenwärtig noch in eine gründliche Erörterung allgemeiner Grundsätze einzulassen. Nur in Beziehung auf die vorhin berührte Prädominanz des commerziellen oder finanziellen Gesichtspunkts müsse er bemerken, daß jedenfalls gerade darin schon eine negative Anerkennung der Wichtigkeit des erstern liege, daß man das sogenannte Commerzialsystem verwerfe.

Ungeachtet der liberalsten Ansichten werde man indessen zu Modificationen veranlaßt, und befinde sich bei jedem Schritt in der Nothwendigkeit, von dem, was man an und für sich für das Beste halte, entweder etwas zu- oder abzugeben.

Die einzelnen Veränderungen

Metalle,

Holz,

Fleisch und Fettwaaren

wurden genehmigt.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage trat die Kammer der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse einstimmig bei.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Landoberjägermeister v. Kettner den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse wegen Aufhebung des Blutzehntens.

Beilage Ziffer 109.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form vorgenommen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Antrag der zweiten Kammer sei so allgemein gefaßt, daß es wohl keinen Anstand haben werde, ihn auch hier zu genehmigen. Die Regierung solle nur gebeten werden, alle Mittel anzuwenden, welche ihr zu Gebote stehen, theils ohne, theils mit Zustimmung der Stände, damit der Blutzehnten aufhöre. Ohne Zustimmung der Stände könne die Ablösung desjenigen Blutzehntens geschehen, welchen das Aerarium zu beziehen habe; dieser sei aber unbedeutend. Das Finanzministerium habe in dieser Beziehung dem höchsten Befehl entsprochen, und den Pflichtigen den Loßkauf zu erleichtern gesucht. Dieselben hätten das Anerbieten zum Theil angenommen, zum Theil nicht, wahrscheinlich in der Hoffnung, der Blutzehnten werde auch ohne Ablösung aufgehoben werden, was aber nicht seyn könne, da er eine privatrechtliche Abgabe sei.

Die Regierung könne ferner auf die Ablösung des Blutzehntens hinwirken, welchen die Geistlichen beziehen. Die kirchliche Behörde werde, so weit sie es für die Pfründen nicht nachtheilig halte, den Pflichtigen Anerbietungen machen, sie wünsche die Ablösung, weil der Blutzehnten zu den ungeeignetsten Gefällen der Geistlichen gehöre, besonders da, wo mit dem Bezuge die Verbindlichkeit, die Saamenthiere zu halten, zuweilen verbunden sei.

Gegen eine dem Werth des Gefälls entsprechende Ablösungssumme könnte die Aufhebung zwangsweise vorgeschrieben werden, wie bei den Zinsen und Gültens.

Welcher Weg nun eingeschlagen werden wolle, müsse der Regierung überlassen werden. Von einer Ablösung kraft Gesetzes könne vor dem nächsten Landtage keine Rede seyn.

Graf v. Enzenberg: Er theile die Ansicht der Regierungscommission vollkommen.

Der Blutzehnten sei einer der gehässigsten Bezüge, er führe zu Degeneration, Defraudationen und zur Demoralisation; um so mehr sollte der Geistlichkeit frei gestellt werden, dieses privatrechtlichen Gefälls durch Ablösung los zu werden.

Es möchte von gefährlichen Folgen seyn, wenn man mit Aufhebung eines Zehnten anfangte, wenn man überhaupt einbreche in das Heer von so mancherlei Zehnten; er wünsche, daß es der Regierung möglich wäre, durch Einverständnis mit den kirchlichen Behörden hier auf andere Weise zu helfen.

Der Herr Erzbischof tritt dieser Ansicht bei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Blutzehnten werde mit andern Zehnten wenig mehr, als den Namen gemein haben. Wenn er aber auch als eine Zehntgattung betrachtet werde, so glaube er, daß die Bestimmung zu dem nur allgemein ausgedrückten Wunsche, die Regierung möge sich mit der Hinwegräumung desselben beschäftigen, unbedenklich geschehen könne, indem die Wahl, auf welchem Wege das Ziel erreicht werden solle, freigestellt sei. Es sei auf dem Wege der Ablösung ohne Gesetz bereits viel geschehen, namentlich im Dreysamkreise, wo bei mehreren Pfarreien wegen der Lästigkeit der Perception die Forderungen nicht zu hoch gespannt worden seien. Andere specielle Fälle seien ihm bekannt, wo in Ermanglung einer gesetzlichen Norm stärkere Forderungen gemacht worden, woran die Uebereinkunft gescheitert sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei wichtig, daß die Regierung und die Kammer sich ausspreche, daß keine Hoffnung vorhanden sei, daß privatrechtliche Gefälle, wohin der Blutzehnten gehöre, aufgehoben würden; es sei

wichtig der Sache wegen, denn wenn diese Hoffnung irgendwo Platz greifen sollte, so würde der Zweck nicht erreicht werden, und keine Ablösung durch gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieser Bemerkung werde man allerdings beistimmen. Schon vor mehreren Jahren sei die Idee verbreitet worden, daß die Herrnhofndnen würden aufgehoben werden, was die Frohndregulirung und die Ablösungen außerordentlich aufgehalten habe, indem die irregeleiteten Frohndpflichtigen sich mit der Erwartung einer unentgeltlichen Aufhebung geschmeichelt hätten; anstatt den Zweck zu befördern, sei er auf diese Weise vereitelt worden. Die Kammer werde obiger Bemerkung beistimmen, übrigens, was die Form betreffe, sich äußern, daß dessen ungeachtet daraus ein Nichtbeitritt zur Adresse nicht folge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe keine andere Absicht als die, daß aus dem Protocoll der Kammer hervorgehe, daß Abgaben, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, niemals aufgehoben werden würden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Dieselbe Clausel sei in dem frühern Beitritt von 1823 enthalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Es werde von Nutzen seyn, diesen Vorbehalt im Allgemeinen mit den Worten des Herrn Regierungskommissärs ins Protocoll aufzunehmen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er sei um so mehr dieser Meinung, als sonst noch andere Gefälle vorhanden seien, deren Aufhebung noch dringender scheinen möchte. Er habe deshalb eine Motion machen wollen, allein die beengte Zeit und die Furcht vor derselben Einwendung habe ihn davon zurück gehalten. Er wolle ihren Inhalt nur im

Allgemeinen andeuten; sie betreffe die Abgabe von Gütern und Gebäuden, welche bei Aufhebung der alten Abgaben und der Leibeigenschaftsgefälle als fortbestehend angesehen worden seien. Besonders wichtig sei diese Sache für einen Theil des Landes, wo viele Hoffnungen getäuscht worden seien. Dort bestöhe nämlich der Sterbfall und die Drittelabgabe.

Der Sterbfall sei als Leibeigenschaftsabgabe zum Theil, als Gutsabgabe aber nicht aufgehoben; diese, wie die andere sei eine Abgabe, von der man eben so gut behaupten könne, daß sie Leibeigenschafts-, als Gutsabgabe sei. Es sei sicher, nach Aufhebung des strengen Leibeigenschaftsverbands und Einführung des Colonats in der Wahl des Eigentümers gelegen, ob er die Abgabe auf die Person oder auf die Sache legen wollte.

Eine Unterstützung des Abkaufs des bleibenden Theils dieser Lasten, wozu auch die Flatterhühner noch hie und da gehörten, durch einen mäßigen Staatsbeitrag, würde sicher dem allgemeinen Interesse zuträglich seyn.

Neg. Comm. Staatsrath v. Bückh: Es würde allen Grundsätzen des Rechts widerstreben, wenn der Staat Beiträge geben sollte, damit Einzelne ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen entledigt würden.

Wohin würde es führen, wenn man den Ursprung alles Besitzes untersuchen, wie in Spanien die Cortes gethan, den Adel anhalten wollte, die Titel seiner Besitzthümer zu ediren. — Auch den Ansprüchen auf Aufhebung müßten Grenzen gesetzt werden.

Die Kammern und die Regierung seien bereits so weit gegangen, als es ohne Verletzung des Rechts geschehen könne. Wollte man weiter gehen, so würde man auch noch verlangen, daß Privatschulden auf die Staatseasse übernommen würden.



Nachdem das hohe Präsidium die Adresse nochmals verlesen, trat die Kammer derselben einstimmig bei.

Geb. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er mache darauf aufmerksam, die Kammer möge die Ansicht aussprechen und in das Protocoll niederlegen, wie der Herr Staatsrath v. Böckh solchen oben geäußert.

Die Kammer erklärte sich auch hiermit einverstanden.

Hierauf wurde zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, welche auf

den Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,

den Kreisdirector Fröhlich, und

den Geh. Ref. Frhrn. v. Rüd t

fiel.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und in eine geheime verwandelt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

## Beilage Ziffer 106.

## Commissionsbericht

über das nachträgliche Budget.

Erstattet

von dem Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Nachdem mir der ehrenvolle Auftrag geworden war, einer hohen Kammer bei Gelegenheit des Berichts über die Verwendung der Staatseinnahmen während der Jahre 1824, 1825 und 1826, die Wünsche Ihrer Commission, in Betreff einer möglichen Erleichterung der Steuerpflichtigen vorzutragen, sehe ich mich nun durch die mir aufs Neue wiedererfabrene schmeichelhafte Auszeichnung auf das Angenehmste veranlaßt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die erfreuliche Anzeige zu machen, daß die hohe Regierung diese, hinsichtlich einer thunlichen Erleichterung der Unterthanen geäußerten Wünsche, nicht allein so viel wie möglich erfüllt hat, sondern daß sie denselben, noch ehe sie nur in dieser hohen Kammer öffentlich ausgesprochen waren, in ihrer steten Sorge für das allgemeine Wohl, selbst zuvorgekommen ist, indem das von der hohen Regierung vorgelegte nachträgliche Budget, über welches ich Bericht zu erstatten beauftragt bin, im

Art. 1 die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 auf 19 kr. von 100 fl. Steuercapital festsetzt, und solche also um einen halben Kreuzer vermindert.

Und dies wäre denn wohl das schönste und willkommenste Zeugniß, daß die von Ihrer Commission ehrfurchtsvoll ausgesprochenen Wünsche nicht die Rüge der Voreiligkeit, nicht die der Unbescheidenheit habe treffen können, und daß solche nur aus dem festen und zuversichtlichen Vertrauen auf das, für das Wohl seiner Unterthanen so väterlich sorgende Herz Sr. Königlichen Hoheit, unsers allverehrten Regenten, hervorgegangen waren.

Sie werden, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herrn! mit Ihrer Commission die Empfindungen des tiefgefühlten Dankes theilen, welche dieser neue Beweis höchster Fürsorge für das Wohl des Vaterlandes in uns erregt hat.

Ich gehe nunmehr zur Begutachtung des Gesehentwurfs über.

Nach diesem beträgt

I. Die Verminderung der Einnahmen,

1) wegen Heruntersetzung der Steuer auf 19 kr. . . . .	47,000 fl.
2) Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer . . .	12,000 fl.
3) wegen Milderung der Erbschaftsaccise .	1,200 fl.
4) wegen Aufhebung der Hoheitsgefälle vom Bergbau . . . . .	1,200 fl.
	<hr/>
	Summe 61,400 fl.

II. Vermehrung der Ausgaben.

Entschädigungen wegen

5) Aufhebung der alten Judenabgaben .	2,500 fl.
---------------------------------------	-----------

	Uebertrag:	2,500 fl.
6)	Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd und Forsteilichkeit . . . . .	32,000 fl.
7)	Zuschuß zu der Regiecase der evangelischen Kirchensection . . . . .	400 fl.
8)	Zuschuß zur Regiecase der katholischen Kirchensection . . . . .	3,000 fl.
	Lehranstalten.	
9)	Für die Universität Heidelberg, durch Entbindung des evangelischen Kirchenfonds von dem bisherigen Beitrag . . . . .	2,500 fl.
10)	für die Universität Freiburg, durch Entbindung des katholischen Religionsfonds von dem bisherigen Beitrag . . . . .	5,000 fl.
11)	Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts . . . . .	4,000 fl.
		<u>49,400 fl.</u>
	Hiezu Lit. I. . . . .	61,400 fl.
	Summe	110,800 fl.

Vermehrung der Einnahmen.

1)	Durch gesetzliche Beiträge zu den Beförderungskosten nach Abzug von 960 fl. für Lasten und Verwaltungskosten, rund	19,000 fl.
2)	Herabsetzung der Dotationssumme des Wasser- u. Straßenbauetats auf 600,000	12,800 fl.
3)	Hiezu der Ueberschuß des ursprünglichen Budgets . . . . .	79,715 fl.
	Summe	111,515 fl.
	Hievon ab die Ausgabe . . . . .	110,800 fl.
	Rest	715 fl.

Die Positionen 2, 3, 4, 5, 6 sind durch die von beiden Kammern angenommenen Gesetze bedingt und bedürfen keiner weitern Begründung.

Die Positionen 7 und 8 betreffen die Erhöhung der Zuschüsse zu den Regiecaffen der beiden Kirchensectionen. Der Commissionsbericht an die zweite Kammer verbreitet sich sehr ausführlich über diesen Gegenstand, der auch in dieser Kammer schon mehrmals zur Sprache gekommen ist, da indessen diese Positionen von der zweiten Kammer bewilligt worden sind, so glaubt Ihre Commission ebenfalls auf Bewilligung antragen zu müssen.

Eben so findet Ihre Commission bei der Uebernahme der von dem Religionsfond zu den Universitäten Heidelberg und Freiburg bisher geleisteten Beiträge auf die Staatscasse um so weniger etwas zu erinnern, da diese Uebernahme durch den Artikel 10 unserer Verfassungsurkunde, nach welchem das Kirchengut seinem Zweck nicht entzogen werden darf, bedingt ist.

Die Vermehrung der Dotation für das polytechnische Institut ist von der zweiten Kammer bei Berathung des Budgets als Wunsch in ihr Protocoll niedergelegt worden; die hohe Regierung hat demselben entsprochen, und ihre Commission trägt ebenfalls auf die Genehmigung dieser Ausgabe von 4000 fl. an.

Was die Vermehrung der Einnahmen betrifft, so hat die hohe Kammer durch Annahme des Gesetzes wegen der Beförderung der Privatwaldungen der ersten Position bereits ihre Genehmigung ertheilt, und endlich dürfte gegen die zweite Position, welche durch Herabsetzung des Wasser- und Straßenbauetats entstanden ist, nicht wohl etwas zu erinnern seyn.

Hiernach trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! auf unbedingte Annahme des Gesetzesentwurfs, mit welchem Ihnen das nachträgliche Budget übergeben worden ist, an.

## Beilage Ziffer 107.

## Commissionsbericht

über das außerordentliche Budget.

Erstattet

von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Gleich bei Uebergabe des Staatsbudgets wurde den Kammern ein nachträgliches oder außerordentliches Budget angekündigt.

Diese Ankündigung ist mehr als manche andere Vorhersagung auf das vollständigste in Erfüllung gegangen. Es ist uns ein nachträgliches und ein außerordentliches Budget zu Theil geworden.

Ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über das außerordentliche Budget Bericht zu erstatten.

So kurz bemessen auch die Zeit ist, die uns zur Berathung von Gesetzentwürfen solcher Wichtigkeit und Schwere übrig bleibt, so darf ich doch, Namens der Budgetcommission, die Versicherung ertheilen, das die Specialerats, auf welche das außerordentliche Budget gebaut ist, auf das genaueste geprüft, alle Erläuterungen, die nothwendig

schiene, mit gewissenhafter Sorgfalt eingezogen, und mit der größten Bereitwilligkeit gegeben worden sind.

Es soll eine Summe von 784,210 fl. außerordentlich bewilligt werden.

Die Aufgabe der Commission löste sich in die beiden Fragen:

Wie ist dieser außerordentliche Bedarf entstanden und begründet?

Auf welche Weise soll er gedeckt werden?

Die letzte Frage wird nothwendig zur ersten — denn könnten keine Deckungsmittel angegeben oder aufgefunden werden, so wäre die Erörterung der ersten, über die Entstehung des Deficits, ohne Zweck und ohne Folge — wenigstens für die Kammern.

Das ordentliche Budget und das nachträgliche, als integrierender Theil desselben, haben Sie bereits belehrt, daß keine neue Steuerbewilligung begehrt worden ist, sondern daß wir der Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, den Nachlaß einer seit drei Jahren bestandenem verdanken. Sind daher die Bedürfnisse außerordentlich und vorübergehend, so sind es auch die Deckungsmittel.

Zu diesen Deckungsmitteln gehört:

1) der Betrag von 8173 fl., aus verschiedenen Kaufschillingsguthaben des Etats der Bezirksjustiz und Polizei entstanden.

2) Die Summe von 125,091 fl., als Stockvermögen der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser, bestehend in Liegenschaften, Grundfällen, Holzberechtigungen und Activecapitalien.

Diese Anstalten bedürfen und ertragen keine eigene Domänenwirthschaft — es genügt, wenn sie in ihrer Fun-

dation auf das gesetzt werden, was zu ihrem Bestehen schlechthin erforderlich ist.

Der Uebertrag des Stockvermögens an den Staat wäre an sich schon erspriesslich, wenn es sich auch nicht von selbst verstünde, daß jene Anstalten zu Bezahlung der Schulden, die sie gemacht haben, zunächst und so weit ihre Kräfte reichen, concurriren müssen.

3) Die Arreragen von 60,000 fl. Zwar sind solche der Amortisationseasse zugewiesen — aber diese Easse ist für gesammte Verbindlichkeiten vollständig dotirt; es kann daher gegen die anderweite Verwendung dieser Arreragen von keiner Seite her eine Einwendung gemacht werden.

Die 4te Einnahmsposition, im Betrag von 591,744 fl., ist den Betriebsfonds der Verwaltungs- und Gewerbcasscn entnommen.

Ich beziehe mich hiebei auf das Gesetz und den Bericht, welche Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! über diesen Gegenstand bereits vorgelegt und erstattet sind.

In dieser Weise soll das Deficit gedeckt werden mit einem Activüberschuß von 798 fl.

Sie werden diesen außerordentlichen Einnahmen Ihre Zustimmung ertheilen, wenn Sie Sich von dem Vorhandenseyn und der Nothwendigkeit der damit zu tilgenden Schulden überzeugt haben.

Diese Schulden zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1) In solche, die in der dormaligen Budgetperiode, oder, um bestimmter zu sprechen, wenigstens theilweise schon früher entstanden sind.

Sie betragen 467,210 fl.

Es gehören dazu:

1) 98,388 fl., die auf dem Etat der Bezirksjustiz und Polizei liegen (Tit. XI). In dieser Summe sind enthalten 41,477 fl., als Kauffchilling für den Gefängnißthurm



dahier, die dem Zeitpunkt ihrer Entstehung nach bereits in das außerordentliche Budget des Landtags von 1825 gehört hätten, und 56,910 fl. für die Erbauung, den Ankauf oder die Erweiterung der Amtshäuser in Pforzheim, Heidelberg, Achern, Ettlingen und der Gefängnisse in Pforzheim.

Diese Acquisitionen sind nicht aus unzeitiger Baulust hervorgegangen, die pflichtmäßige Sorge der Regierung für die Verwaltung der Gerechtigkeit, für die Vereinfachung des öffentlichen Diensts, für die menschliche und entsprechende Behandlung der Gefangenen, machten sie unumgänglich nothwendig, und so Manches auch in dieser Beziehung geschehen ist, so wird die Zukunft lehren, daß noch Vieles zu thun übrig sei.

2) 5,000 fl. für Lehranstalten und Künste (Tit. XII.). Mit diesen 5,000 fl. muß eine nothwendige Ausgabe für die Universitätsbibliothek in Heidelberg — für welche die Universitätskasse nicht fundirt ist — bestritten werden.

3) 205,218 fl. für Wasser- und Straßenbau (Tit. XIV.).

Diese Summe begreift drei Detailpositionen in sich.

a) 90,000 fl. für den Schönberger Straßenbau. Ich kann mich, was die Entstehung und die Kosten dieser Straße betrifft, auf den sehr gründlichen Commissionsbericht der zweiten Kammer beziehen.

Diese Straße war ohne Zweifel nothwendig — sie würde sonst schwerlich angelegt worden seyn — ob sie nicht wohlfeiler, nicht mit weniger Kunstapparat hätte gebaut werden sollen, vermag Ihre Commission nicht zu beurtheilen. Die Stadt Lahr hat die Kosten größtentheils vorgeschossen, das Anlehen muß heimbezahlt werden.

b) 34,000 fl. sind für die Sicherstellung der Gemeinden Offenburg, Waltersweiber und Weiber gegen die bisherigen so häufigen als verderblichen Ueberschwemmungen

verwendet worden. Die Stadt Offenburg hat dieses Geld auf zwei Jahre unverzinslich dargeliehen.

c) 81,218 fl. kostet das Gebäude für die Strafen- und Wasserbandirection in der Residenz.

Von den mancherlei Gründen, welche dem Besiz eines eigenen Hauses für diese Behörde das Wort reden, will ich nur zwei andeuten. Die Beschwerlichkeit, mit so vielen Instrumenten, Geräthschaften, Zeichnungen, Rissen, Plänen aus einem Mietthause in ein anderes überzuziehen, und die in Mietthwohnungen stets größere Gefahr, diese kostbaren, zum Theil gar nicht wieder zu ersetzenden Effecten und Papiere durch eine Feuersbrunst zu verlieren.

4) Auf den Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser kommt der Betrag von 158,604 fl. (Tit. XVII).

Er theilt sich in ein eigentliches Passivum von 83,475 fl. und in ein Deficit von 75,129 fl. Die Beilage 3 des Commissionsberichts der zweiten Kammer enthält die specificirte Uebersicht des erstern, und eine von der Oberrevision des Ministerii des Innern aufgestellte Berechnung die Detaillirung des andern.

Wenn die Administration dieser Anstalten vereinfacht werden, wenn ihr oscillirender Zustand aufhören und auf feste Grundlagen gebaut werden soll — so kann die Uebernahme dieser beiden Posten nicht versagt werden.

Ich beziehe mich deshalb auf eine Bemerkung am Schluß dieses Berichts.

Die zweite Hauptabtheilung enthält die Ausgabe, die der künftigen Budgetperiode, vom 1. Juni d. J. anfangend, vorbehalten sind.

Sie sind auf 317,600 fl. berechnet, und zerfallen in drei Positionen.

1) 16,000 fl. für Lehranstalten und Künste (Tit. XIII). Die beiden Landesuniversitäten, Heidelberg und Freiburg,

leiden an einem jährlichen Deficit von beiläufig 2,500 fl. Besoldungszulagen für Professoren, die ins Ausland berufen waren, die gesunkenen Preise der Naturalien — andere unausweichliche, wenn auch mit Sparsamkeit verbundene Ausgaben, führten dieses Deficit nothwendig herbei — es ist momentan — eine momentane Abhülfe unerlässlich.

Auf beiden Universitäten befanden sich Männer, ehrenvoll genannt im In- und Ausland — ausgezeichnet durch ihre Kenntnisse und ihre Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller. Die Söhne unsers Vaterlands empfangen von ihnen die Weisheit für ihren ernstesten Lebensberuf, für Wissenschaft und Kunst — jede Verwendung für solche Zwecke lohnt sich durch ihre eigenen Früchte.

2) Für Wasser- und Straßenbau werden begehrt 258,000 fl. (Tit. XIV.).

Davon sind 142,000 fl. für die Rheinrectification bestimmt. Mit dieser Summe sollen nur diejenigen der von Baden übernommenen Arbeiten vollendet werden, die angefangen sind.

Ihre Budgetcommission erlaubt sich kein Urtheil über die Rheinrectification überhaupt. Sie wurde mit ständischer Zustimmung beschlossen und angefangen — es besteht deshalb eine Uebereinkunft mit der Krone Baiern — das Begonnene wenigstens wird zu Ende geführt werden müssen, läge auch der davon erwartete Vortheil mehr in der Ferne, und wäre er problematischer, als er dem Mann vorge-schwebt seyn mochte, den der Tod mitten in seinem Unternehmen überrascht hat.

100,000 fl. erfordert die Anlegung einer neuen Straße von Hüningen nach Weuggen.

Die Nothwendigkeit, die Nützlichkeit dieses Straßen-

haus ist durch den Commissionsbericht der zweiten Kammer bis zur Evidenz dargethan.

Völlig das Gleiche gilt von den auf 16,000 fl. berechneten Kosten der Straßenführung zu einer neuen Brücke über den Neckar bei Obrigheim.

Die Errichtung dieser Brücke kann nicht länger verschoben werden; der Verkehr in jener Gegend und seine Richtung ist und wird viel zu bedeutend, als daß sich das handelnde und reisende Publicum wie bisher noch länger mit einer bloßen Fähre, dem gebrechlichen Eigenthum eines Privatmanns, begnügen könnte.

Die Erbauung einer steinernen oder einer Kettenbrücke wäre mit zu großen Kosten verbunden; man wird sich daher auf eine Schiffbrücke beschränken, und das Publicum wird es der Regierung Dank wissen, wenn einem so dringenden Bedürfnisse so bald als möglich abgeholfen wird.

Endlich werden 43,000 fl. für das Irrenhaus in Heidelberg begehrt (Tit. XVII.). Sie sind schlechterdings erforderlich, um das Irrenhaus, wenn es in Heidelberg bleibt, entsprechend einzurichten, zu erweitern und zu verbessern. Ob diese Anstalt in Heidelberg bleiben, oder ob und wohin sie verlegt werden soll, ist, wie Ihre Commission glaubt, kein Gegenstand ständischer Berathung, sondern Sache der Verwaltung, wenn nämlich die Regierung die Mittel besitzt, um die Kosten der Verlegung, wenn die Verbesserung nur in solcher gefunden werden könnte, ohne weitem Zuschuß zu den in Anspruch genommenen 43,000 fl. zu bestreiten.

Ich schliese diesen Bericht mit einer allgemeinen Bemerkung.

Es ist nicht zu läugnen, daß das außerordentliche Budget bedeutend, daß es durch die Exigenz eines Ministeriums veranlaßt worden ist.

Allein gerade die Verhältnisse und die Stellung dieses Ministeriums rücksichtlich seines Geldbedarfs sind eigener Art.

Die Etats der übrigen Ministerien und Branchen sind mehr oder weniger feststehend, abgeschlossen im Voraus bestimmt — das nämliche Bedürfnis kehrt ungefähr immer wieder zurück, dies kann bei ihnen, es muß so seyn. Nicht so bei dem Ministerium des Innern; dieses Ministerium umfaßt die ganze Verwaltung des Staats — alle die vielen und vielgestaltigen Bedürfnisse dieser Verwaltung laufen bei ihm, wie Nadien, in einem Brennpunkte zusammen; es muß mit den Ansprüchen der Zeit und der Civilisation Schritt halten, wenn es nicht Gefahr laufen will, rückwärts zu gehen; es kann und es darf oft neue, unvorhergesehene Anforderungen aus dem Bereich physischer, intellectueller und sittlicher Nothwendigkeit nicht mit der Erwiderung abfertigen, daß es ihm an Geld gebreche. Diese eigenthümliche Stellung ist nicht immer gehörig erkannt und gewürdigt worden — einzelne Etats des Ministeriums, zumal die für Zucht-, Irrenhäuser, und andere öffentliche Anstalten, wurden mit übel verstandener Sparsamkeit aufgestellt, und so karglich berechnet, daß die Unmöglichkeit, damit auszureichen, schon im Voraus nicht bezweifelt werden konnte.

Nun ist es anders. Schon im ordentlichen Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurden die von demselben geforderten, zum Theil bedeutend erhöhten Voranschläge bewilligt; das außerordentliche Budget deckt die vorhandenen Schulden und das vorübergehende außerordentliche Bedürfnis. Wir dürfen uns daher der Erwartung hingeben, daß künftig außerordentliche, immer schwerer aufzubringende Zuschüsse nicht erforderlich seyn werden — daß es an einem Budget, dem ordentlichen, statt an dreien genügen möge.

Der Antrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! geht dahin, das außerordentliche Budget in seinen Einnahms- und Ausgabspostitionen unverändert anzunehmen.

Beilage Ziffer 108.

Commissionsbericht  
über die neue Zollordnung.

Ersattet  
von dem Staatsrath u. Kreisdirector Frhn. v. Türckheim.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrte Herren!

Die Thätigkeit der Mitglieder unserer Kammer wird in den letzten Tagen ihrer Versammlung von allen Seiten so sehr in Anspruch genommen, daß es wohl keiner besondern Rechtfertigung bedarf, wenn ich versichere, daß ich keine Zeit mehr gefunden habe, dem gestern erhaltenen Auftrage zu einer Berichtserstattung, in Betreff der neu eingeführten Zollordnung, bis zur heutigen und letzten Sitzung auf eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise zu entsprechen.

Ich erlaube mir daher, den im Druck mitgetheilten Vortrag, mit welchem der Herr Chef des Großherzoglichen Finanzministeriums die neuen Zolltarife der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt hat, so wie den in dieser hierüber erstatteten Commissionsbericht auch Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! zum Leitfaden Ihrer Berathung in diesem Betreff vorzuschlagen. Die in letzterm gestellten Anträge entsprechen auch den Ansichten Ihrer

Commission, und können dabei als deren Vorschlag ebenfalls gelten. In der Voraussetzung Ihrer Genehmigung habe ich daher nur einige wenige Bemerkungen beizufügen.

Zollgesetze lassen sich überhaupt aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, aus dem höhern commerziellen und aus dem untergeordneten finanziellen. Ich habe dieser Tage in dem Bericht über die Staatseinnahmen für die nächste Budgetperiode Gelegenheit gehabt, die Ueberzeugung Ihrer Commission auszusprechen, daß die Quelle von Staatseinkünften, welche sich von selbst durch die zur Beförderung des Handels und des inländischen Productenabfahes, so wie zur Controлле und Evidenz seiner Richtung und Ausdehnung getroffenen Zollanstalten eröffnet, wenn auch nicht ganz als eine bloß zufällige Folge derselben, doch als ein jenen höhern Rücksichten auf Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums durchaus untergeordnetes Interesse betrachtet werden müsse, und ich kann diese Wahrheit hier nur wiederholen.

Die Beleuchtung der neuen Zolleinrichtungen aus dem hier bezeichneten Standpunkt der commerziellen Verhältnisse und Interessen des Großherzogthums muß — wenigstens für jetzt noch — von der Berathung über ihre finanzielle Zweckmäßigkeit ausgeschieden werden. Unsere Lage in ersterer Beziehung eignet sich für den gegenwärtigen Augenblick nicht zur öffentlichen Verhandlung, hängt von Umständen ab, deren Entwicklung zum Theil noch von der Zukunft erwartet werden muß, und kann überhaupt nicht nach den Resultaten sondern nur in dem Zusammenhang verwickelter Verhältnisse beurtheilt werden, deren Bestimmung nicht von unserer Regierung allein abhängt. Dieser können wir in dankbarer Anerkennung alles dessen, was sie bereits seit einer Reihe von Jahren versucht hat, um Handelsfreiheit zu befördern und die Hindernisse hinweg-

zuräumen, welche dem freien Verkehr in dem deutschen Vaterlande noch überall im Wege stehen, auch in Zukunft vertrauensvoll die Fortsetzung jener Bemühungen anheim stellen, welche zur gänzlichen oder wenigstens theilweisen Erreichung jenes ersehnten Ziels führen können.

Betrachtet man dagegen die neuen Zolleinrichtungen einstweilen bloß aus dem Gesichtspunkt finanzieller Anordnungen, so leuchten ihre Vorzüge, welche der Herr Berichterstatter in der zweiten Kammer ausführlich herausgehoben hat, in doppelter Beziehung ein. Fürs erste weil sie von der eben so liberalen als für die Staatseinnahme selbst vortheilhaften Maxime möglichst niederer Zollansätze ausgehen, einer Maxime, deren Zweckmäßigkeit bereits die seither gemachte, obwohl noch sehr kurze Erfahrung bewährt hat, indem, ungeachtet der sehr bedeutenden Herabsetzung des Tarifs, die Zolleinnahme sich dennoch nicht vermindert, vielmehr erhöht hat, und womit zugleich der weitere Vorzug verbunden ist, daß eben diese liberale Grundlage mehr als irgend ein von andern Grundsätzen ausgehendes System künftigen Vereinbarungen mit andern Staaten die Hand bietet.

Der andere Vorzug der neuen Zolltarife besteht in ihrer großen Einfachheit, welche bei einer Vergleichung mit der Weitläufigkeit und Verwickelung der ältern Zollordnung, so wie ihrer Entstellung durch eine unzählige Menge eben darum nöthig gewordener Nachträge von selbst in die Augen fällt.

Die wenigen Modificationen, welche seit Erscheinung dieser Zolltarife aus Anlaß eingekommener Vorstellungen für zweckmäßig erkannt werden mußten, sind in dem Vortrag des Herrn Berichtstatters in der zweiten Kammer ausführlich erläutert und in den im Uebrigen ganz bestimmenden Beschluß dieser letztern aufgenommen worden.



Auch Ihre Commission, Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren! muß sie als den Verhältnissen angemessen erkennen, und trägt demnach auf Ihre Zustimmung zu den von der Regierung vorgelegten Zolltarifen mit den wenigen von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an.

Beilage Ziffer 109.

Commissionsbericht  
über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, wegen  
Aufhebung des Blutzehntens.

Erstattet

von dem Landoberjägermeister v. Kettner.

Durchlachtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Der hohen ersten Kammer ist unterm 10. d. M. von der zweiten Kammer eine an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, beschlossene Adresse zugekommen, nach welcher Höchstdieselben geberet werden sollen:

„alle der hohen Regierung verfassungsmäßig zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um das Aufhören des Blutzehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken, und in so fern diese Mittel etwa in den Kreis der Gesetzgebung gehören sollten, den Kammern hierüber die nöthigsten Vorschläge allergnädigst machen zu lassen.“

Sie haben, Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren! zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Commission gewählt, in deren Namen ich den gegenwärtigen Bericht erstatte.

Sie werden weder eine geschichtliche Darstellung der



Entscheidung des Blutzehntens, noch weniger eine rechtliche Deduction seiner privat- oder staatsrechtlichen Eigenschaft erwarten, weil hierzu die Zeit durchaus fehlt. Daher kann ich, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! Ihre gütige Nachsicht in Anspruch nehmen, wenn ich mich lediglich auf die Verhandlungen beziehe, welche in neuerer Zeit über diesen Gegenstand in den Kammern statt gehabt haben.

In der 32sten Sitzung der zweiten Kammer, vom 17. Juni 1822, ward die Abschaffung des Blutzehntens gelegentlich einer Petition des Amtes Haslach über die Schweinszucht, zuerst in Anregung gebracht, und damals schon von der Regierungscommission bemerkt:

„In Ansehung des Blutzehntens treffe die Ansicht der Kammer mit der der Regierung vollkommen überein. Von Seite des Großherzoglichen Finanzministeriums seien deshalb schon mehrere Vorschläge an das Großherzogliche Staatsministerium ergangen, und jenes habe von daher den Auftrag erhalten, Vorbereitung zur Aufhebung des herrschaftlichen Blutzehntens zu treffen, es sei also der Gegenstand in lebhafter Bearbeitung, und zu hoffen, daß in Bälde die Vorlage gemacht werden könne.“

In den Sitzungen der zweiten Kammer vom 9. Juli, 25. November und 27. December 1822 wurde die Sache weiter verhandelt, und insbesondere in jener vom 9. Juli erklärte der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Sensburg, den Blutzehnten als ein besonderes Hinderniß des Gedeihens der Schweinszucht.

Auf diese Erklärungen hin ward in der Sitzung der ersten Kammer vom 21. Jänner 1823, nachdem die Sache an diese Kammer gelangt war, von der zu ihrer Prüfung ernannten Commission angetragen, in der Voraussetzung, daß nach der Ansicht der zweiten Kammer unter den Mitteln zur Aufhebung des Blutzehntens auch jenes der Ablösung subsumirt werde, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer zu Stellung einer Bitte um Aufhebung des Blutzehntens beigetreten werden möge, welches auch geschehen ist.

Die Sache ist hierdurch in eine Lage gesetzt, nach welcher in Beziehung auf das subsumirte Mittel der Ablösung die hohe erste Kammer unbedenklich der vorliegenden Adresse die Zustimmung wird geben können, als worauf Ihre Commission den Antrag stellt.

